

VERAH-Zuschlag

- (1) Beschäftigt der HAUSARZT mindestens eine(n) Medizinische(n) Fachangestellte(n) (MFA)/Arzthelfer(in) mit der Qualifikation „Versorgungsassistent(in) in der Hausarztpraxis“ (VERAH) („**Versorgungsassistentin**“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden.
 - a) Beschäftigung mindestens einer Versorgungsassistentin (mindestens halbe Stelle, Festanstellung). Die Vertragspartner gehen davon aus, dass eine vollzeitbeschäftigte Versorgungsassistentin maximal 750 chronisch kranke Patienten im Quartalsdurchschnitt eines Jahres betreuen kann. Die Zahl von 750 ist eine vertragsübergreifende Gesamtanzahl. Sollte im Rahmen anderer Selektivverträge mit anderen Krankenkassen ebenfalls dieselbe VERAH zum Einsatz kommen und Zuschläge abgerechnet werden, ist vom Hausärzterverband sicherzustellen, dass ab einer Überschreitung dieser Höchstzahl die Anzahl der Zuschläge, die 750 überschreiten, nicht vergütet werden. Um eine einseitige Belastung einer Krankenkasse bei einer Überschreitung zu vermeiden, stellt der Hausärzterverband sicher, dass im Umfang der Gesamtüberschreitung die Zuschläge bei der Techniker Krankenkasse anteilig prozentual reduziert werden.
 - b) Nachweis der Qualifikation der Versorgungsassistentin in Form eines Zertifikats an die HÄVG.
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HzV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben des Versorgungsassistenten werden auf der Internetseite des Hausärzterverbandes unter www.hausaerzterverband.de im Bereich „Fortbildung“ und unter www.verah.de veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. **Der HAUSARZT stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.**
- (3) Der VERAH-Zuschlag beträgt 5,00 Euro pro Quartal und wird auf die Pauschale P3 erstmalig in dem Quartal, das auf den Nachweis der Qualifikation gemäß Abs. 1 lit. b) folgt aufgeschlagen, frühestens ab dem Meldequartal.
- (4) Die HÄVG ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen dieses **Anhangs 4 zu Anlage 3** durchzuführen.